



## Statuten des Komitees pro Hirzeltunnel

### 1. Name und Sitz des Verein

Unter dem Namen „Komitee pro Hirzeltunnel“ besteht im Bezirk Horgen auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Hirzel.

### 2. Vereinszweck

- 2.1 Das überparteiliche „Komitee pro Hirzeltunnel“ setzt sich für die Realisierung einer Unterfahrung des Hirzelpasses durch einen Strassentunnel ein.
- 2.2 Um die Realisierung sicher zu stellen, informiert der Verein Bevölkerung, Politiker und andere Vereinigungen und initiiert die dazu notwendigen Aktivitäten.
- 2.3 Die Strasse über den Hirzel soll eine vom Transitverkehr befreite, regionale Kantonsstrasse werden.

### 3. Finanzierung und Haftung

- 3.1 Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus:
  - Mitgliederbeiträgen und Spenden
  - Sammelaktionen
- 3.2 Für alle Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für vertragliche Verpflichtungen des Vereins oder für ausservertragliche Ansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

### 4. Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
  - die Vereinsversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren
- 4.2 Die Amtsdauer sämtlicher Organpersonen beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.3 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten einmal im Jahr einberufen oder so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern. Der Vorstand hat überdies eine Vereinsversammlung einzuberufen, wenn dies ein Fünftel aller Mitglieder verlangt.
- 4.4 Die Einberufung hat mindestens 20 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.
- 4.5 Die Vereinsversammlung trifft ihre Beschlüsse mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4.6 Präsident, Vizepräsident und Kassier vertreten den Verein in finanziellen Angelegenheiten mit Kollektivunterschrift zu zweien.



**5. Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt.
- 5.2 Firmen, Vereine, Gemeinden, usw. können Kollektivmitglied werden.
- 5.3 Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrages.

**6. Auflösung und Liquidation:**

- 6.1 Eine Auflösung des Vereins bedingt eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder, die an der Vereinsversammlung anwesend sind.
- 6.2 Das vorhandene Vereinsvermögen fällt je zur Hälfte dem „Natur- und Vogelschutzverein Hirzel“ und der „Stiftung Erholungszone Hirzel“ (SEH) zu.

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 23. Juni 2014 genehmigt.  
Sie ersetzen die Statuten vom 11. Juni 1998.

Der Präsident:

Reto Meyer

Der Vizepräsident:

Kurt Odermatt